

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Beförderung von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Personennahverkehr

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die aktuelle Rechtslage in dem betreffenden Themengebiet, insbesondere in Bezug auf eine Haftungsfreistellungserklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem jeweiligen Kindertagsträger, dar?
2. Sind ihr seit Erscheinen ihres Berichts zu dem Beschluss des Landtags zur Petition Nummer 14/3775 (Drucksache 14/7101) maßgebliche Änderungen in der jeweiligen inhaltlichen und rechtlichen Positionierung, beispielsweise der Unfallkasse Baden-Württemberg oder des Gemeindetags bekannt?
3. Inwiefern hat sie sich in der Zwischenzeit mittels konkreten Regierungshandelns darum bemüht, eine insbesondere auch für die Träger der jeweiligen Kindergärten in der Alltagspraxis vor Ort praktikable Rechtslage zu normieren?
4. Welche Erkenntnisse liegen ihr in Bezug auf die rechtliche Regelung des in Rede stehenden Sachverhalts aus anderen Bundesländern vor?
5. Wie beurteilt sie einerseits finanzielle Förderungen des Landes beim Ausbau von Kindergärten und Kindertagesstätten mit der andererseits im Raum stehenden möglichen Schließung eben dieser Einrichtungen aufgrund der für die Kindertagsträger geltenden rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Beförderung von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Personennahverkehr?
6. Erkennt sie insbesondere für Kommunen im ländlichen Raum aufgrund der vorherrschenden spezifischen Gegebenheiten bei Wohn- und Arbeitsumständen von Familien im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften in besagtem Themenfeld ein Risiko hinsichtlich einer langfristigen Sicherung von Kindergartenstandorten?

7. Welche Erkenntnisse liegen ihr in diesem Zusammenhang beispielsweise hinsichtlich der konkreten Situation in der Gemeinde Rot am See im Landkreis Schwäbisch Hall vor?

10.05.2019

Brauer FDP/DVP

Begründung

Immer wieder und in letzter Zeit vermehrt kommt es insbesondere im ländlichen Raum zu öffentlichen Diskussionen rund um die aktuell geltende Rechtslage im Hinblick auf die Beförderung von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Für die betroffenen Kommunen stellt die Situation als Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten eine enorme Herausforderung dar. Mögliche Schließungen von entsprechenden Einrichtungen stehen im Raum, wenn ein rechtliches und finanzielles Risiko, welches einseitig zu Lasten der Träger der Einrichtungen ausfällt, weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Details in Erfahrung zu bringen sowohl über die aktuell geltende Rechtslage als auch hinsichtlich der von den jeweiligen Landesregierungen seit dem Jahr 2011 durch konkretes Regierungshandeln ergriffenen Maßnahmen zur Regelung der Problematik in dem betreffenden Themenfeld, dient diese Kleine Anfrage.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 Nr. 31-6930.0/1019 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie stellt sich aus ihrer Sicht die aktuelle Rechtslage in dem betreffenden Themengebiet, insbesondere in Bezug auf eine Haftungsfreistellungserklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem jeweiligen Kindergartenträger, dar?*

Spezielle gesetzliche Regelungen für den Weg der Kinder von Zuhause zum Kindergarten und nach der Betreuungszeit wieder zurück existieren nicht. Maßgeblich für diese Frage sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur elterlichen Sorge (§§ 1626 ff.) und ggf. zur Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832). Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB Teil der Personensorge. Nach dem Gesetz liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern.

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht auf den Kindergartenträger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung auf das Kindergartenpersonal überträgt. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers bzw. des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten und endet, sofern das Kind von einem Personensorgeberechtigten abgeholt wird, mit der Übergabe an diesen.

Darüber, in welcher Weise der Weg zwischen der Wohnung und der Einrichtung zurückgelegt wird, entscheiden die Personensorgeberechtigten, nicht die Einrichtung. Sie haben deshalb auch die Möglichkeit, sich für einen unbegleiteten Transport durch einen Bus zu entscheiden und tragen dafür die Verantwortung. Ob sie

mit dieser Entscheidung den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht werden, ist aber unabhängig hiervon zu beurteilen. Inwieweit eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist stets jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Wäre mit der Busbeförderung eines Kindergartenkindes die Gefährdung des Kindeswohls verbunden, wäre der Kindergarten verpflichtet, das Jugendamt zu informieren (vgl. § 8 a Absatz 4 SGB VIII).

Ob und wie eine Gemeinde eine Busbeförderung von Kindergartenkindern durchführt, ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und entzieht sich der Einwirkungsmöglichkeit des Landes.

2. Sind ihr seit Erscheinen ihres Berichts zu dem Beschluss des Landtags zur Petition Nummer 14/3775 (Drucksache 14/7101) maßgebliche Änderungen in der jeweiligen inhaltlichen und rechtlichen Positionierung, beispielsweise der Unfallkasse Baden-Württemberg oder des Gemeindetags bekannt?

Maßgebliche Änderungen in der jeweiligen inhaltlichen und rechtlichen Positionierung der Unfallkasse Baden-Württemberg oder des Gemeindetags sind nicht bekannt.

3. Inwiefern hat sie sich in der Zwischenzeit mittels konkreten Regierungshandelns darum bemüht, eine insbesondere auch für die Träger der jeweiligen Kindergärten in der Alltagspraxis vor Ort praktikable Rechtslage zu normieren?

Ob und wie eine Gemeinde eine Busbeförderung von Kindergartenkindern durchführt, ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und entzieht sich der Einwirkungsmöglichkeit des Landes.

4. Welche Erkenntnisse liegen ihr in Bezug auf die rechtliche Regelung des in Rede stehenden Sachverhalts aus anderen Bundesländern vor?

Es ist bekannt, dass in Rheinland-Pfalz eine explizite Regelung zur Beförderung von Kindergartenkindern existiert. Nach § 11 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Rheinland-Pfalz haben Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 27. November 2001 (7 A 10051/01.OVG) entschieden, dass ein Landkreis aufgrund von § 11 KiTaG verpflichtet ist, Kinder, die einen Anspruch auf Beförderung zu einem wohnortnahen Kindergarten haben, in geeigneter, kindgerechter Weise und unter Wahrnehmung der Aufsicht über die Kinder zu befördern.

Eine entsprechende Regelung wie in Rheinland-Pfalz existiert in Baden-Württemberg nicht.

5. *Wie beurteilt sie einerseits finanzielle Förderungen des Landes beim Ausbau von Kindergärten und Kindertagesstätten mit der andererseits im Raum stehenden möglichen Schließung eben dieser Einrichtungen aufgrund der für die Kindergartenträger geltenden rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Beförderung von Kindergartenkindern mit dem öffentlichen Personennahverkehr?*
6. *Erkennt sie insbesondere für Kommunen im ländlichen Raum aufgrund der vorherrschenden spezifischen Gegebenheiten bei Wohn- und Arbeitsumständen von Familien im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften im besagten Themenfeld ein Risiko hinsichtlich einer langfristigen Sicherung von Kindergartenstandorten?*

Die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten) ist nach § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz den Gemeinden übertragen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt nach § 79 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das sind die Stadt- und Landkreise sowie die beiden Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen.

7. *Welche Erkenntnisse liegen ihr in diesem Zusammenhang beispielsweise hinsichtlich der konkreten Situation in der Gemeinde Rot am See im Landkreis Schwäbisch Hall vor?*

Laut einem Zeitungsbericht der Südwestpresse vom 3. Mai 2019 werden in der Gemeinde Rot am See wie in anderen Kommunen auch keine Kindergartenkinder mehr mit dem Bus nach Hause gebracht. Ursache sei dem Zeitungsbericht zufolge die Aufsichtslücke, die entstehe, wenn die Kinder von den Erzieherinnen in den Bus gesetzt und erst wieder daheim von den Eltern in Empfang genommen werden. Weitergehende Informationen zur Situation in der Gemeinde Rot am See liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport